

**Satzung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz für Werbung
in regionalen und lokalen Fernsehprogrammen
in Rheinland-Pfalz (Werbeausnahmesatzung)
nach § 23 Absatz 2 Satz 3 LMG
vom 18. April 2005 (StAnz. S. 617)
i.d.F. vom 04. Mai 2026 (StAnz. S. 450)**

Die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation hat aufgrund der §§ 23 Abs. 2 und 42 Nr. 3 des Landesmediengesetzes vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23) die nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für regionale und lokale Fernsehprogramme in Rheinland-Pfalz, die nicht unmittelbar oder mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der EU öffentlich empfangen werden können, gelten die Regelungen des Landesmediengesetzes und des Medienstaatsvertrags zur Fernsehwerbung und zum Teleshopping nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Dauer der Fernsehwerbung**

§ 70 Abs. 1 MStV findet keine Anwendung.

**§ 3
Split-Screen-Werbung, Einfügung von Fernsehwerbung und
Teleshopping**

(1) Bei einer Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Fernsehwerbung wird diese Fernsehwerbung auf die Dauer der Spotwerbung nach § 70 MStV nicht angerechnet.

(2) § 9 Abs. 3 MStV findet keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen, 18. April 2005

Renate Pepper
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale für Medien und Kommuni-
kation